

Name:

Bürgerrechtsbewegung Solidarität

Kurzbezeichnung:

BüSo

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Eisenacher Str. 19
12109 Berlin**

**Postfach 42 41 52
12083 Berlin**

Telefon:

030 8023405

Telefax:

030 93624547

E-Mail:

info@bueso.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 27.12.2023)

Stand 27.12.2023

1) Der Bundesvorstand

Vorsitzende:	Helga Zepp-LaRouche
1. Stellvertreter:	Elke Fimmen
2. Stellvertreter (Schatzmeister):	Klaus Fimmen
3. Stellvertreter	Stephan Ossenkopp
Weitere Vorstandsmitglieder:	Michael Gründler
	Christoph Mohs
	Alexander Hartmann

2) Landesverbände:

Baden-Württemberg

Vorsitzender:	Christoph Mohs
1. Stellvertreter:	René Noack
2. Stellvertreter	Marc Schuller

Bayern

Vorsitzende:	Werner Zuse
1. Stellvertreter:	Christa Kaiser
2. Stellvertreter:	Gerald Strickner

Berlin

Vorsitzender:	Dr. Wolfgang Lillge
1. Stellvertreter:	Jonathan Thron
2. Stellvertreter:	Fabian Koch

Brandenburg

Vorsitzende:	Ulrike Lillge
1. Stellvertreter:	Pia Schlanger
2. Stellvertreter:	Jörg Muderack

Hessen

Vorsitzender:	Alexander Hartmann
1. Stellvertreter:	Ilja Karpowski
2. Stellvertreter:	Andrea Andromidas

Niedersachsen

Vorsitzender:	Stephan Ossenkopp
1. Stellvertreter:	Paulo Mateus
2. Stellvertreter:	Maria Räuschel

Nordrhein-Westfalen

Vorsitzende:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

Ulrike Wolff

Nicolai Mrosek

Madeleine Fellauer

Rheinland-Pfalz

Vorsitzende:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

Barbara Spahn

Cornelia Wünsche

Roger Moore

Sachsen

Vorsitzender:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

Michael Gründler

Birgitta Gründler

Roland Hultsch

Parteistatut der Bürgerrechtsbewegung Solidarität

A. AUFGABE

§ 1 (Ziele der Partei)

Geleitet von der Absicht, die unveräußerlichen Menschenrechte für die Bürger aller Völker und Nationen im Fortschreiten der Menschheit als Ganzer zu verwirklichen, erstrebt die Bürgerrechtsbewegung Solidarität in Deutschland eine republikanischdemokratische Staatsordnung in der ökumenischen Tradition des christlichen Humanismus.

Die individuelle Freiheit und unantastbare Würde des Menschen ist das wichtigste Kriterium der politischen und programmatischen Arbeit der Bürgerrechtsbewegung Solidarität.

§ 2 (Verwirklichung der Parteiziele)

Zur Verwirklichung dieser Ziele strebt die Bürgerrechtsbewegung Solidarität die Mitarbeit in den gewählten Volksvertretungen an, sie wird sich an entsprechenden Wahlen beteiligen sowie insgesamt an der politischen Willensbildung der Bevölkerung mitwirken.

Die Bürgerrechtsbewegung Solidarität sieht ihre Aufgabe in der Gestaltung eines freiheitlichen Deutschland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Nationen der Welt.

B. NAME, SITZ, TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1 (Name)

Die Partei führt den Namen Bürgerrechtsbewegung Solidarität, Kurzbezeichnung BüSo. Ihre Landes- und Kreisverbände führen den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung.

§ 2 (Sitz)

Sitz der Partei ist Mainz.

§ 3 (Tätigkeitsgebiet)

Das Tätigkeitsgebiet der Bürgerrechtsbewegung Solidarität ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

C. MITGLIEDSCHAFT

§ 1 (Parteizugehörigkeit)

(1) Zu der Bürgerrechtsbewegung Solidarität gehört jede Person, die den Grundsätzen des Parteiprogramms zustimmt, offiziell die Mitgliedschaft erworben hat und nicht infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat.

(2) Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

(3) Jedes Mitglied muß dem Gebietsverband der jeweils untersten Stufe angehören, der für seinen Wohnsitz zuständig ist.

§ 2 (Aufnahmeverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten Gebietsverbandes der Partei.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand der unteren Parteigliederung abgelehnt, ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes; seine Entscheidung ist endgültig. Einer Begründung bedarf die Ablehnung nicht.
- (4) Gegen die Aufnahme eines Bewerbers hat jedes Parteimitglied des jeweiligen Landesverbandes sowie der Vorstand des zuständigen Landesverbandes innerhalb eines Monats nach Antragstellung ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist zunächst an den für die Aufnahme zuständigen Gebietsvorstand zu richten.

§ 3 (Rechte und Pflichten)

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerrechtsbewegung Solidarität hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Parteistatuten an der Parteiarbeit, Veranstaltungen, Parteiversammlungen, Wahlen und Abstimmungen aktiv zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied zahlt regelmäßig Beiträge an die Partei. Näheres regelt der Abschnitt H.
- (3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.
- (4) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Partei werden personenbezogene Daten von Mitgliedern, Interessierten und Dritten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie der Partei.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

§ 5 (Austritt)

- (1) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem zuständigen Landesvorstand oder dem Bundesvorstand erklärt werden.
- (2) Als Parteiaustritt ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als drei Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal unter Hinweis auf die Folgen schriftlich gemahnt wurde und trotzdem die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, den Parteivorstand, gegen die Schiedskommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.
- (4) Nach Austritt oder Ausschluß aus der Partei darf ein früheres Parteimitglied nicht mehr in parteiinternen Gremien mitarbeiten und nach außen hin nicht als Mitglied bzw. Funktionär der Partei auftreten, Erklärungen abgeben etc.

§ 6 (Parteiordnungsverfahren)

- (1) Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitag oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer unmoralischen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen.
- (2) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:
 - (a) die Erteilung einer Rüge,
 - (b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Parteifunktionen bis zur Dauer von drei Jahren,
 - (c) das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
 - (d) den Ausschluß aus der Partei.
- (3) Auf Ausschluß kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Parteigliederung bei der für die jeweilige Organisationsstufe zuständigen Schiedskommission, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.
- (5) Für die Mitglieder eines Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (6) In den unter Absatz (2), Punkt (b) bis (d) genannten Fällen muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 7 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- (1) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Bürgerrechtsbewegung Solidarität Stellung nimmt,
- (2) als Kandidat der Bürgerrechtsbewegung Solidarität in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Bürgerrechtsbewegung Solidarität-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- (3) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- (4) gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit gegen die erklärte Politik und das Programm der Bürgerrechtsbewegung Solidarität Stellung nimmt,
- (5) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Partei verstößt,
- (6) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 8 (Parteiausschluß)

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Statuten der Bürgerrechtsbewegung Solidarität oder erheblich gegen ihre Grundsätze und Prinzipien verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des zuständigen Parteivorstands die nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedskommission der Partei. Die Entscheidung der Schiedskommission ist schriftlich zu begründen.
- (3) Für das Verfahren vor der Schiedskommission und die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen deren Entscheidung gelten die Schiedsgerichtsordnung der Bürgerrechtsbewegung Solidarität und relevante Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) und Zivilprozeßordnung (ZPO) in entsprechender Anwendung.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Gebietsvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedskommission ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens.

§ 9 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl)

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei.

D. GLIEDERUNG DER PARTEI

§ 1 (Organisationsstufen)

- (1) Die Organisationsstufen der Bürgerrechtsbewegung Solidarität sind:
 - (a) die Bundespartei,
 - (b) die Landesverbände,
 - (c) die Kreisverbände, die nur bei Bedarf auf örtlicher/regionaler Ebene gebildet werden.
- (2) Die Landesverbände organisieren sich entsprechend den Grenzen der deutschen Bundesländer. Die Zusammenfassung mehrerer Bundesländer zu einem gemeinsamen Landesverband ist statthaft.
- (3) Ein Kreisverband umfaßt jeweils das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

§ 2 (Satzungen)

- (1) Die Satzungen der Landesverbände und der ihnen untergeordneten Kreisverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieses Statuts übereinstimmen.
- (2) Im Konfliktfall hat der Bundesvorstand das Recht, die Beschlußfassung über Änderungen der jeweiligen Satzungsbestimmungen herbeizuführen.

§ 3 (Aufgaben)

- (1) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, die er in Abstimmung mit der Bundespartei entscheidet. Falls keine Kreisverbände bestehen, ist der Landesverband insbesondere zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der Partei gemäß der Satzung des Landesverbandes.

Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden.

§ 4 (Organe des Landesverbands und deren Tätigkeit)

(1) Die Organe des Landesverbands sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.

Der Landesparteitag tritt alle zwei Kalenderjahre zusammen. Die Mitglieder des Landesvorstands werden mindestens alle zwei Jahre gewählt. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen Landesverbandes.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen treffen die Kreis- und Landesverbände in Abstimmung mit der Bundespartei. Zur Vorbereitung und Durchführung von Bundeswahlkämpfen sind die Parteigliederungen an die zentrale Wahlkampfführung durch den Bundesvorstand gebunden.

(3) Der Landesparteitag besteht aus:

- (a) Den Mitgliedern des Landesvorstands,
- (b) den Mitgliedern des Landesverbands bzw. den von diesen gewählten Delegierten. Bei einer Vertreterversammlung darf die Zahl der beim Landesparteitag stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder ausmachen. Über den Delegiertenschlüssel entscheidet ggf. der Landesvorstand.

(4) Zu den Aufgaben des Landesparteitags gehören:

- (a) Die Beschlußfassung über die Arbeit des Landesverbandes gemäß dem Statut der Bürgerrechtsbewegung Solidarität,
- (b) die Beschlußfassung über Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung,
- (c) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts nach § 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes,
- (d) Wahl des Landesvorstands und dessen Entlastung,
- (e) Wahl der Landesschiedskommission.

(5) Der Landesvorstand besteht mindestens aus:

- (a) dem Landesvorsitzenden
- (b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden

(6) Der Landesvorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Kassenwart. Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.

§ 5 (Organe des Kreisverbands und deren Tätigkeit)

(1) Die Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

Der Kreisparteitag tritt alle zwei Kalenderjahre zusammen. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden mindestens alle zwei Jahre gewählt. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen Landesverbandes.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen treffen die Kreisverbände in Abstimmung mit dem Landesverband.

(3) Der Kreisparteitag besteht aus:

- (a) Den Mitgliedern des Kreisvorstands,
- (b) den Mitgliedern des Kreisverbands bzw. den von diesen gewählten Delegierten. Bei einer Vertreterversammlung darf die Zahl der beim Kreisparteitag stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder ausmachen. Über den Delegiertenschlüssel entscheidet ggf. der Kreisvorstand.

(4) Zu den Aufgaben des Kreisparteitags gehören:

- (a) Die Beschlußfassung über die Arbeit des Kreisverbandes im Rahmen des Statuts der Bürgerrechtsbewegung Solidarität,
- (b) die Beschlußfassung über die Satzung des Kreisverbands,
- (c) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- (d) die Wahl des Kreisvorstands und dessen Entlastung.

(5) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:

- (a) dem Kreisvorsitzenden,
- (b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

(6) Der Kreisvorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Kassenwart. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.

§ 6 (Verhältnis zwischen den Parteigliederungen)

- (1) Der Bundesvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über alle Maßnahmen, Entscheidungen und Angelegenheiten der Landes- und Kreisverbände umfassend zu informieren und insbesondere die jeweiligen Vorstände dazu anzuhalten, ihre Führungsaufgaben so wahrzunehmen, daß die Verwirklichung der Ziele der Partei ermöglicht wird.
- (2) Erfüllen die Vorstände der Parteigliederungen die ihnen gemäß ihrer Satzung und des Bundesstatuts obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht, so kann der Bundesvorstand das Erforderliche veranlassen. Im äußersten Falle kann der Bundesvorstand einen Beauftragten einsetzen, bis der nächste Landes- oder Kreisparteitag eine entsprechende Personalentscheidung trifft.

§ 7 (Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände)

- (1) Gegen Gebietsverbände der Bürgerrechtsbewegung Solidarität und deren Organe, die die Bestimmungen des Parteistatuts mißachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Bürgerrechtsbewegung Solidarität handeln, können vom Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - (a) die Erteilung von Rügen,
 - (b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
 - (c) die Amtsenthebung von Organen,
 - (d) die Auflösung des Gebietsverbandes bzw. dessen Ausschluß aus der Gesamtpartei.
- (3) Die vom Bundesvorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß durch den Bundesparteitag bestätigt werden.
- (4) Ordnungsmaßnahmen nach (2) (c) und (d) dürfen nur angeordnet werden, wenn die Verstöße gegen das Parteistatut und das Programm besonders schwerwiegend sind und in der Öffentlichkeit parteischädigend wirken. Sie treten außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Bundesparteitag bestätigt werden.
- (5) Gegen alle Ordnungsmaßnahmen kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Mitteilung des Beschlusses einzulegen.
- (6) Entsprechendes gilt für das Verhältnis der Landesvorstände zu den Kreisverbänden.
- (7) Näheres regelt die Schiedsordnung.

E. ORGANE UND URABSTIMMUNG

§ 1 (Organe)

Organe der Partei Bürgerrechtsbewegung Solidarität sind:

- (1) der Bundesparteitag,
- (2) der Bundesvorstand.

§ 2 (Bundesparteitag)

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder als außerordentlicher Parteitag vom Bundesvorstand einzuberufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung.
- (2) Der Bundesparteitag besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des Bundesvorstands,
 - (b) den Mitgliedern der Bundespartei bzw. den in den Landesverbänden gewählten Delegierten. Bei einer Vertreterversammlung darf die Zahl der beim Bundesparteitag stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder ausmachen. Die Festlegung eines Delegiertenschlüssels liegt im Ermessen des Bundesvorstands.
- (3) Der Bundesparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn festgestellten erschienenen Parteimitglieder, bei einem Delegiertenparteitag mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten, anwesend ist.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Parteitages wird ein Protokoll angefertigt, das auf Verlangen jedem Mitglied/Delegierten zuzusenden ist. Beschlüsse sind durch ein Mitglied des Präsidiums des Parteitages zusammen mit einem Mitglied des Bundesvorstands zu beurkunden.
- (5) Der Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Kalenderjahre statt und ist vom Bundesvorstand einzuberufen.
- (6) Die Einberufung des Parteitages soll spätestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (7) Anträge zum Parteitag sind eine Woche vorher dem Parteivorstand einzureichen. Die Anträge sind den Teilnehmern/Delegierten zu Beginn des Parteitages vorzulegen. Jeder Parteigliederung ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.

- (8) Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, jeweils zehn Delegierte bzw. dreißig Mitglieder eines Landesverbands.
- (9) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, wenn der Parteitag dem zustimmt.
- (10) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:
- (a) die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle die Parteiarbeit berührenden Fragen,
 - (b) die Abstimmung über die Statuten der Partei,
 - (c) die Wahl und Entlastung des Bundesvorstands,
 - (d) die Wahl der Bundesschiedskommission,
 - (e) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Parteivorstands, der Mandatsträger und Parteigliederungen,
 - (f) die Erörterung des finanziellen Rechenschaftsberichts nach § 23 (2) des Parteiengesetzes,
 - (g) die Beschlußfassung über die dem Parteitag vorgelegten Anträge.
- (11) Beschlüsse des Bundesparteitags sind für alle Mitglieder und Parteigliederungen verbindlich.
- (12) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:
- (a) auf Beschluß des Parteitages,
 - (b) auf Beschluß des Parteivorstandes,
 - (c) auf Antrag von mindestens zwei Landesverbänden.
- (13) Weigert sich der Parteivorstand, einem nach Absatz (12) (a) und (12) (c) gestellten Antrag stattzugeben, so ist der Parteitag von den Antragstellern einzuberufen.
- (14) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Parteitag bei der den Parteitag einberufenden Stelle einzureichen. Im übrigen wird wie auf einem ordentlichen Parteitag verfahren.
- (15) Der Bundesparteitag kann auf Beschluß des Vorstands auch in virtueller Form (oder in einer Kombination von Präsenz- und virtueller Teilnahme) durchgeführt werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

§ 3 (Bundesvorstand)

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
- (a) dem Bundesvorsitzenden,
 - (b) dem ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - (c) bei Bedarf einer vom Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit festzulegenden Zahl weiterer Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden alle zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Bundesvorsitzende der Bürgerrechtsbewegung Solidarität und seine Stellvertreter bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand der Partei, aus dessen Mitte ein Mitglied mit der Funktion des Schatzmeisters betraut wird.
- (4) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Partei und kontrolliert die grundsätzliche Haltung der Parteiorgane. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitags durch.
- (5) Die Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstands und die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung der Partei obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Der geschäftsführende Bundesvorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögenswerte. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Partei zustehenden Ansprüche gegen die Schuldner geltend zu machen.
- (7) Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist der gesetzliche Vertreter der Bundespartei im Sinne des § 26 BGB, die durch ihn gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Bundesvorstand aus, so werden seine Funktionen im Vorstand bis zu den Neuwahlen durch den nächstfolgenden Bundesparteitag von anderen Mitgliedern des Bundesvorstands mit übernommen.
- (9) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.

§ 4 (Haftung für Verbindlichkeiten)

- (1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Landes- und Kreisverbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten des deutschen Bundestages oder einer gesetzlich zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände verrechnen.

§ 5 (Urabstimmung)

(1) Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluß des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

(2) Der Bundesvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muß innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(3) Der Bundesvorstand ist dafür verantwortlich, daß alle Parteimitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag informiert werden.

(4) Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Landesverbände verantwortlich. Diese haben die Stimmzettel ggf. an die Kreisverbände weiterzuleiten.

(5) Die Urabstimmung wird innerhalb der jeweils vorhandenen untersten Gebietsverbände in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied, das mit seinen Beiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme. Es dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, daß eine Beantwortung mit „Ja oder mit „Nein“ möglich ist.

(6) Die zuständigen Gebietsvorstände sind für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, -ort und Gegenstand der Abstimmung bekanntgeben, für die geheime Abstimmung sorgen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis zusammen mit den Stimmzetteln und Protokollen an den Landesvorstand bzw. Bundesvorstand weiterleiten.

(7) Der Bundesvorstand faßt die Abstimmungsergebnisse zusammen und macht das Gesamtergebnis in geeigneter Weise bekannt.

F. VERFAHRENSORDNUNG

§ 1 (Beschlußfähigkeit)

(1) Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie entsprechend den jeweiligen Satzungsbestimmungen frist- und formgerecht sowie unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten, bei Mitglieder-Parteitag mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer sowie die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter festzustellen.

(3) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die von der Satzung vorgeschriebene Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist in jedem Falle beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 2 (Erforderliche Mehrheiten)

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Wahlen von Bewerbern für öffentliche Wahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, bei Wahlen für Parteiämter die Bestimmungen dieses Statuts. In der Regel ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 3 (Abstimmungsarten)

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, das Gesetz oder dieses Statut Geheimabstimmung verlangt.

(2) Jeder Stimmberechtigte darf erklären, daß er sich der Abstimmung enthält.

§ 4 (Beschlüsse)

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher (relativer) Mehrheit gefaßt, es sei denn, dieses Statut sieht eine qualifizierte Mehrheit vor.

(2) Sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich, so ist bei der Einberufung des Organs ausdrücklich darauf sowie auf den Abstimmungsgegenstand hinzuweisen. Ebenfalls muß der Versammlungsleiter vor der Abstimmung/Wahl auf die Erfordernis aufmerksam machen und nach Ende der Beschlußfassung feststellen, ob die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 5 (Wahlen)

(1) Wahlen können nur dann stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung bei Einberufung des Organs angekündigt worden sind.

(2) Wahlen zu Vorständen und Schiedskommissionen der Partei, von Delegierten zu Parteitag sowie von Bewerbern um öffentliche Ämter sind grundsätzlich geheim und erfolgen durch Stimmzettel.

(3) Die für einen Wahlgang zu verwendenden Stimmzettel müssen einheitlich sein.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(5) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(6) Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen dieser Statuten sowie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Die jeweils zuständigen Parteivorstände sind vorschlagsberechtigt.

(7) Kandidaten für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteigremium die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen.

(8) Die Wahl des Bundesvorsitzenden und jedes seiner Stellvertreter erfolgt in geheimen, getrennten Wahlgängen. Als JaStimme gilt ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen des Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Sind mehrere Kandidaten angekreuzt, ist die Stimme ungültig.

(9) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Mitglieder der Schiedskommission erfolgt in jeweils einem Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden weiteren Bundesvorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Schiedskommission entspricht, gelten als ungültig.

(10) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit und soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigsten Stimmzahlen statt.

§ 6 (Wahlperiode)

Alle Parteivorstände werden alle zwei Jahre neu gewählt, die Schiedskommissionen können nur alle vier Jahre neu gewählt werden.

§ 7 (Beurkundung von Beschlüssen)

Beschlüsse von Parteitagen sind durch ein Mitglied des Präsidiums des Parteitags zusammen mit einem Mitglied des jeweiligen Gebietsvorstands zu beurkunden. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Parteitagen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 (Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen)

(1) Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet die zuständige Schiedskommission der jeweiligen Organisationsstufe.

(2) Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig.

(3) Die zuständige Schiedskommission kann erst anrufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand des nächsthöheren Gebietsvorstandes entschieden worden ist, die Entscheidung dieses Vorstandes jedoch binnen einer Woche von dem/den Betroffenen angefochten wird.

§ 9 (Wahlanfechtung)

(1) Zur Anfechtung von Wahlen sind berechtigt:

- (a) der zuständige Vorstand,
 - (b) die zuständigen Vorstände höherer Organisationsstufen,
 - (c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl stattfand. Der nach § 8 (3) zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist vier Wochen.
- (3) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (4) Die Anfechtungserklärung muß schriftlich beim nach § 8 (3) zuständigen Vorstand innerhalb der unter § 9 (2) bestimmten Fristen eingegangen sein. Sie muß die Anfechtungsgründe im einzelnen nennen.
- (5) Der angerufene Vorstand muß innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfechtungserklärung, die Schiedskommission binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung entscheiden.

§ 10 (Verfahren bei Nichtigkeit von Wahlen)

- (1) Erklärt der angerufene Vorstand oder die Schiedskommission die Wahlen für nichtig, so hat der für die Wahl zuständige Vorstand unverzüglich die entsprechende Versammlung einzuberufen, auf der Neuwahlen stattfinden.
- (2) Der nach § 8 (3) zuständige Vorstand muß Neuwahlen anordnen wenn:
- (a) in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, daß er diese Funktion nicht bekleiden darf,
 - (b) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsgemäß oder gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - (c) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

§ 11 (Leitung des Bundesparteitags)

- (1) Für die Dauer des Parteitags liegt dessen Leitung bei einem Parteitagspräsidium, das aus dem Versammlungsleiter und einer ggf. zu bestimmenden weiteren Zahl von Mitgliedern besteht und zu Beginn des Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung (Handzeichen oder Stimmkarte) zu wählen ist.
- (2) Das Parteitagspräsidium übernimmt sofort nach seiner Ernennung die Leitung des Parteitags und läßt vom Plenum für die Durchführung von Wahlen eine Wahlkommission aus der notwendigen Anzahl von Mitgliedern wählen. Diese Wahlkommission übernimmt die Ausgabe und Auszählung der Stimmzettel bei geheimen Wahlgängen.
- (3) Das Parteitagspräsidium benennt zu Beginn einen Protokollführer und Stellvertreter, die vom Parteitag bestätigt werden.

§ 12 (Anträge)

- (1) Anträge zu den Bundes- und Gebietsparteitag sowie Wahlvorschläge für die dort zu wählenden Parteigremien sind den zuständigen Vorständen eine Woche vor der Versammlung zuzuleiten.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie die Anträge der antragsberechtigten Vorstände müssen auf dem Parteitag schriftlich für alle Teilnehmer vorliegen.
- (3) Antragsberechtigt zu den Parteitagen sind:
- (a) der Bundesvorstand,
 - (b) die Landesvorstände,
 - (c) jeweils zehn Delegierte bzw. 30 stimmberechtigte Parteimitglieder der betreffenden Organisationsstufe.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge in dringenden Fällen auch ohne Berücksichtigung der vorgeschriebenen Fristen (vgl. Abschnitt E, § 2 (7) und Abschnitt F, § 12 (1)) einzureichen. Gleiches gilt für Landesparteitage hinsichtlich der jeweiligen Landesvorstände.
- (5) Die Satzungen der Landesverbände müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der ggf. bestehenden Kreisverbände zu den Landesparteitagen im Sinne des Parteiengesetzes geregelt ist.

§ 13 (Vertraulichkeit/Öffentlichkeit)

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei können auf Beschluß für vertraulich erklärt werden. In diesem Falle ist durch den Beschluß zugleich festzulegen, was unter Vertraulichkeit zu verstehen ist.
- (2) Bundes- und Landesparteitage der Bürgerrechtsbewegung Solidarität sind grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 14 (Protokolle)

- (1) Über den Verlauf und wesentlichen Inhalt von Bundes-, Landes- und Kreisparteitag sind Protokolle anzufertigen, die jeweils von einem Mitglied des Parteitagspräsidiums sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Bei Versammlungen zur Wahl von Bewerbern für öffentliche Ämter gelten die Bestimmungen der entsprechenden Wahlgesetze.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können bei Bedarf protokolliert werden.
- (4) Verantwortlich für die inhaltlich richtige Wiedergabe des Verlaufs, der Beschlüsse und Wahlergebnisse ist der Protokollführer, der zu Beginn der jeweiligen Versammlung auf Vorschlag des Präsidiums von der Versammlung bestätigt wird.

§ 15 (Geltungsbereich)

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für alle Gliederungen der Bürgerrechtsbewegung Solidarität.
- (2) Die Statuten/Satzungen der dem Bundesverband nachgeordneten Gebietsverbände können ergänzende Bestimmungen enthalten, die zu dieser Verfahrensordnung jedoch nicht in Widerspruch stehen dürfen.

G. AUFSTELLUNG VON BEWERBERN FÜR ÖFFENTLICHE WAHLEN

§ 1 (Gemeinsame Bestimmungen)

- (1) Für die Aufstellung von Kandidaten zu den Wahlen zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des vorliegenden Parteistatuts.
- (2) Dem Bundesvorstand und den jeweiligen Gebietsvorständen, in dessen Bereich öffentliche Wahlen anstehen, steht ein Vorschlagsrecht für Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den jeweiligen Versammlungen zu behandeln. Mitglieder der betreffenden Vorstände können an den Versammlungen teilnehmen, auch wenn sie nach § 2 nicht stimmberechtigt sind.
- (3) Den in (2) genannten Vorständen steht ein Einspruchsrecht gegen Bewerber zu.
- (4) Kandidaten für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteigremium die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen.

§ 2 (Stimmberechtigung)

Bei der Aufstellung der Kandidaten und der Wahl von Delegierten für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl in dem betroffenen Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

§ 3 (Europawahlen)

- (1) Die „Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 2 wie ein Bundesparteitag zusammen.
- (2) Für Einberufung und Ablauf der Versammlung gelten die Bestimmungen über Bundesparteitage der Bürgerrechtsbewegung Solidarität, ergänzt durch die Vorschriften des Europawahlgesetzes.
- (3) Aufgabe der Versammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerber zur Europawahl.

§ 4 (Bundestagswahlen)

- (1) Die „Landesversammlung bzw. Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl“, die über die Aufstellung des Landeswahlvorschlags der Bürgerrechtsbewegung Solidarität entscheidet, setzt sich unter Vorbehalt des § 3 wie ein Landesparteitag zusammen.
- (2) Für Einberufung und Ablauf der Versammlung gelten die Bestimmungen über Landesparteitage der Bürgerrechtsbewegung Solidarität, ergänzt durch die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung.
- (3) Aufgabe der Versammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerber zur Bundestagswahl im jeweiligen Bundesland.
- (4) Die „Wahlkreisversammlung zur Bundestagswahl“ setzt sich aus den Parteimitgliedern im jeweiligen Bundestagswahlkreis zusammen. Falls notwendig kann der Bundesvorstand einen Delegiertenschlüssel sowie das Verfahren zur Wahl der Delegierten beschließen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Landesvorstand.

- (5) Für Einberufung und Ablauf der Versammlung gelten die Bestimmungen über Landesparteitage der Bürgerrechtsbewegung Solidarität, ergänzt durch die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung.
- (6) Aufgabe der Versammlung ist die Wahl des Direktkandidaten der Bürgerrechtsbewegung Solidarität für den jeweiligen Bundestagswahlkreis.

§ 5 (Landtagswahlen)

- (1) Die „Landesversammlung zur Landtagswahl“ setzt sich zusammen wie ein Landesparteitag, unter Vorbehalt des § 2.
- (2) Für Einberufung und Ablauf der Versammlung gelten die Bestimmungen über Landesparteitage der Bürgerrechtsbewegung Solidarität, ergänzt durch die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.
- (3) Aufgabe der Versammlung ist die Bestimmung der Liste des Landeswahlvorschlags der Bürgerrechtsbewegung Solidarität für das jeweilige Bundesland.
- (4) Die Direktkandidaten für die einzelnen Landtagswahlkreise werden durch Versammlungen der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder bzw. die von diesen gewählten Delegierten gewählt.
- (5) Für Einberufung und Ablauf der Versammlung gelten die Bestimmungen über Kreisparteitage der Bürgerrechtsbewegung Solidarität, ergänzt durch die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.
- (6) Soweit die Vorschriften der Wahlgesetze dies zulassen, können die Bewerber für mehrere Wahlkreise in gemeinsamen Versammlungen der in den betroffenen Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder bestimmt werden.

§ 6 (Kommunalwahlen)

- (1) Die Wahl der Bewerber zu Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen erfolgt durch Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung gemäß den Bestimmungen der geltenden Wahlgesetze und dieses Statuts ist der jeweils zuständige Kreisvorstand bzw. Landesvorstand verantwortlich.
- (3) In Landkreisen und kreisfreien Städten wählt die Versammlung der im Landkreis bzw. Stadtgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder die Wahlbewerber, § 6 (2) gilt entsprechend.

H. FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG, SPENDEN

§ 1 (Allgemeine Bestimmungen)

- (1) Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veröffentlichungen, Einrichtungen und Veranstaltungen, durch Erstattungsbeträge nach dem Bundesparteiengesetz sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundesparteitag festgesetzt.

§ 2 (Erhebung und Abführung der Beiträge und Spenden)

- (1) Beiträge und Spenden werden durch die Landesverbände oder die Bundesgeschäftsstelle eingezogen.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge und Spenden wird in Absprache zwischen dem Bundesvorstand und den Landesvorständen beschlossen.

§ 3 (Rechenschaftsberichte, Buchführung und Spendenrichtlinien)

- (1) Rechenschaftsbericht, Buchführung und Spendenrichtlinien richten sich nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes in der jeweils neuesten Fassung.
- (2) Spendenbescheinigungen dürfen nur durch den jeweiligen Schatzmeister des Bundes- oder Landesvorstands ausgestellt werden. Sie sind vom Schatzmeister oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben

§ 4 (Unterrichtungsrechte)

- (1) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der Landes- und Kreisverbände unterrichten.

(2) Entsprechendes gilt für die Landesverbände gegenüber den Kreisverbänden.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsordnung.

(2) Am 17.11.2001 wurde die folgende Beitragsstaffelung beschlossen:

Monatliche Beiträge für Mitglieder ohne festes Einkommen, Arbeitslose, Rentner, Studenten und in der Ausbildung befindliche Mitglieder: € 5,

mit Nettoeinkommen bis € 1.000: € 10,

mit Nettoeinkommen bis € 1.500: € 15,

mit Nettoeinkommen über € 1.500 zahlen höhere Beiträge.

(3) Die Beiträge können im Einzelfall mit dem Kreis- bzw. Landesverband abgestimmt bzw. in besonderen Fällen erlassen oder gestundet werden.

§ 6 (Finanzordnungen der Parteigliederungen)

(1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Parteigliederungen dürfen den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Bundesparteitags nicht widersprechen.

(2) Verstößt ein Gebietsverband gegen § 6 (1), so gilt § 2 (2) des Abschnitts D dieses Statuts.

I. SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

§ 1 (Aufgaben und Zusammensetzung)

(1) Die Schiedskommissionen der Bürgerrechtsbewegung Solidarität sind Schiedsgerichte nach § 14 des Parteiengesetzes.

(2) Die Schiedskommissionen sind zuständig für die Schlichtung von und Entscheidung in Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, in Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieses Statuts.

(3) Schiedskommissionen bestehen:

(a) als Bundesschiedskommissionen,

(b) als Landesschiedskommissionen.

(4) Für eventuell vorhandene Kreisverbände ist die Landesschiedskommission des jeweiligen Bundeslandes zuständig.

(5) Bundes- und Landesschiedskommissionen bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz übernimmt.

(6) Mitglieder der Schiedskommissionen werden für vier Jahre vom Bundes- bzw. Landesparteitag gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(7) Niemand kann im selben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 2 (Wahl der Schiedskommissionen)

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden für vier Jahre vom Bundesparteitag bzw. den Landesparteitagen in geheimer Wahl mittels Stimmzetteln gewählt. Die Wahl erfolgt in jeweils einem Wahlgang nach den entsprechenden Bestimmungen der Verfahrensordnung dieses Statuts.

(2) Vorschläge können vom Bundesvorstand, dem Landesvorstand des betroffenen Bundeslandes sowie den antragsberechtigten Gruppierungen der Parteitage gemacht werden.

§ 3 (Verschwiegenheitspflicht)

Alle Mitglieder der Schiedskommissionen verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden.

§ 4 (Vertretung und Ablehnung)

(1) Ist ein Mitglied einer Schiedskommission verhindert oder auf Dauer ausgeschieden, bestimmt der Parteivorstand der gleichen Organisationsstufe ein anderes Parteimitglied kommissarisch zum Mitglied der Schiedskommission, bis der nächstfolgende Parteitag eine neue Schiedskommission wählt.

- (2) Jedes Mitglied einer Schiedskommission kann von jedem Verfahrensbeteiligten wegen Verdachts auf Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn hinreichende Wahrscheinlichkeit der Parteilichkeit besteht. Das Ablehnungsgesuch muß binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung bei der betreffenden Schiedskommission eingereicht werden.
- (3) Tritt während des Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet die Bundesschiedskommission.

§ 5 (Zuständigkeit der Bundesschiedskommission)

- (1) Die Bundesschiedskommission entscheidet in folgenden Fällen:
- (a) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
 - (b) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
 - (c) Widersprüche von Landesverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
 - (d) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen des Bundesvorstands und Bundesparteitags,
 - (e) Bestimmung einer Landesschiedskommission im Einzelfall, wenn die zuständige Schiedskommission nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
 - (f) Rechtsmittel gegen Entscheidungen einer Landesschiedskommission,
 - (g) Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder der Schiedskommissionen.
- (2) Die Bundesschiedskommission kann auch Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstands schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse erheblich berühren. Dies gilt auch, wenn solche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.
- (3) Die Bundesschiedskommission entscheidet ferner über Beschwerden gegen die Entscheidungen von Landesschiedskommissionen.

§ 6 (Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen)

- (1) Die Landesschiedskommissionen entscheiden in erster Instanz über:
- (a) den Parteiausschluß von Mitgliedern,
 - (b) Widersprüche von Mitgliedern oder Organen gegen vom Bundesvorstand oder einem Landesvorstand getroffene Ordnungsmaßnahmen,
 - (c) Rehabilitationsverfahren,
 - (d) Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung/Statuten eines Landesverbandes,
 - (e) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband oder zwischen Kreisverbänden,
 - (f) Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes oder des Landesparteitags,
 - (g) Anfechtung von Entscheidungen des Landesvorstands.

§ 7 (Verfahrensbeteiligte)

Verfahrensbeteiligte sind:

- (a) Antragsteller,
- (b) Antragsgegner,
- (c) dem Verfahren beigetretene Beigeladene.

§ 8 (Beiladung)

- (1) Die Schiedskommissionen können von sich aus oder auf begründeten Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch Erklärung gegenüber der Schiedskommission werden sie zu Verfahrensbeteiligten.
- (2) In allen Verfahren ist der Bundesvorstand und der Landesvorstand des betroffenen Landesverbands auf Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschuß ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschuß ist unanfechtbar.

§ 9 (Beistände und Bevollmächtigte)

- (1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jedem Stadium des Schiedsverfahrens eines Beistandes oder Verfahrensbevollmächtigten bedienen, der der Schiedskommission eine schriftliche Vollmacht vorlegen muß.
- (2) Beistände oder Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der Bürgerrechtsbewegung Solidarität sein.

§ 10 (Zustellungen)

Alle Zustellungen der Schiedskommission erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Die Zustellung gilt am dritten Tage nach Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post als erfolgt.

§ 11 (Jederzeitige Rücknahme)

Anträge und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

§ 12 (Beginn des Verfahrens)

Das Schiedsverfahren wird vor der Schiedskommission durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung anhängig, die die Verfahrensbeteiligten, den Streitgegenstand, einen bestimmten Antrag sowie dessen Begründung enthalten sollte.

§ 13 (Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungspflicht)

- (1) Die Schiedskommission hat nach Eingang der Antragschrift alles Notwendige zu veranlassen, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
- (2) Vor der mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht einen Güetermin anregen.
- (3) Die Schiedskommission soll sich auch unabhängig von den Verfahrensbeteiligten um Aufklärung des Sachverhalts bemühen.

§ 14 (Vorbescheid)

- (1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die Schiedskommission den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch einen schriftlichen Beschluß mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung abweisen.
- (2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Vorbescheids die mündliche Verhandlung beantragen. In diesem Falle wird der Vorbescheid gegenstandslos. Nach Ablauf dieser Frist wird der Vorbescheid rechtskräftig.

§ 15 (Mündliche Verhandlung)

- (1) In der Regel entscheiden die Schiedskommissionen aufgrund mündlicher Verhandlung. Mit dem Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden. Die schriftliche Ladung muß Ort und Zeit der Verhandlung und die Besetzung der Schiedskommission enthalten.
- (4) Die Schiedskommission kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Beteiligten anordnen.
- (5) Es kann auch ohne Anwesenheit eines oder mehrerer Beteiligter verhandelt werden, wenn darauf in der Ladung hingewiesen wurde.
- (6) Die Sitzungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich. Andere Personen können mit Genehmigung der Schiedskommission zugelassen werden. Alle Verfahrensbeteiligten und eventuell bei der Verhandlung zugelassene Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.
- (7) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende in den Sachverhalt ein. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (8) Die Schiedskommission soll auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinwirken. Nach Erörterung und Abschluß einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen, kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (9) Über alle Verhandlungen vor der Schiedskommission einschließlich der Beweisaufnahme sind Niederschriften zu fertigen.
- (10) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor der Schiedskommission auszusagen, es sei denn, ihnen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
- (11) Die Schiedskommission entscheidet nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 16 (Entscheidungsbefugnis)

- (1) Die Schiedskommissionen können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie gegen dieses Statut oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme aussprechen.
- (3) In Ausschlußverfahren ist die Schiedskommission nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Sie kann nach ihrem Ermessen anstelle des Parteiausschlusses auch eine Ordnungsmaßnahme anordnen.

§ 17 (Beschlußfassung und Rechtsmittelbelehrung)

- (1) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluß ist schriftlich auszuarbeiten, von allen beteiligten Mitgliedern der Schiedskommission zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beteiligten an dem Beschluß und dem Rechtsbehelf, seiner Form, Frist und zuständigen Adressaten. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder seiner sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 18 (Einstweilige Anordnung)

- (1) Auf Antrag kann die Schiedskommission auch schon vor Einleitung eines Verfahrens eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zwingend notwendig erscheint.
- (2) Für den Erlaß Einstweiliger Anordnungen ist die für die Entscheidung in der Hauptsache zuständige Schiedskommission zuständig.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung das Schiedsgericht anrufen. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.
- (4) Im übrigen gelten für den Erlaß Einstweiliger Anordnungen die §§ 920-936 ZPO soweit dem nicht die Besonderheiten des Parteischiedsverfahrens entgegenstehen.

§ 19 (Rechtsmittel)

- (1) Gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen können die Beteiligten Beschwerde bei der Bundesschiedskommission einlegen.
- (2) Für die Beschwerde gilt eine Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Sie muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und diesen begründen.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren in zweiter Instanz vor der Bundesschiedskommission die Bestimmungen für den ersten Rechtszug.

§ 20 (Fristen)

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften der §§ 187-193 BGB Anwendung.

§ 21 (Kosten)

Das Verfahren vor Schiedskommissionen ist kostenfrei.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 (Inkrafttreten)

Das vorstehende Statut wurde auf dem Gründungsparteitag in Rüdesheim am 3.8.1986 beschlossen und ist mit diesem Tage in Kraft getreten. Zuletzt geändert beim 15. Ordentlichen Parteitag in Frankfurt-Bornheim am 02.07.2022.

Impressum: Bürgerrechtsbewegung Solidarität, Bundesverband
Redaktion: Elke Fimmen, Postfach 424152, 12083 Berlin

Anhang
zum Protokoll des 8. Ordentlichen Bundesparteitags
der Bürgerrechtsbewegung Solidarität

Die „Bürgerrechtsbewegung Solidarität“ entstand am 22. November 1992 als Höhepunkt einer internationalen Konferenz in Kiedrich zum Thema „Dreißigjähriger Krieg oder gerechte neue Weltwirtschaftsordnung“. Das damals beschlossene Grundsatzprogramm wurde am 26. Oktober 2008 beim 8. Ordentlichen Parteitag in Frankfurt in der folgenden Form aktualisiert.

Das Grundsatzprogramm
der Bürgerrechtsbewegung Solidarität

Die Welt befindet sich heute, im Herbst 2008, in der tiefsten wirtschaftlichen und moralischen Krise seit Mitte des 14. Jahrhunderts. Die Kombination von Wirtschaftskrise, Kriegsgefahr, Verrohung der Sitten und neumalthusianischer Politik droht die Weltbevölkerung innerhalb von einer Generation auf 1-2 Mrd. Menschen zu reduzieren.

Heute wie damals kann nur eine Renaissance, die Besinnung auf die wissenschaftlichen und kulturellen Blütephasen der internationalen Völkerfamilie, einen Ausweg weisen. Nur eine neue gerechte Weltwirtschaftsordnung, die den produktiven Aufbau der Nationen zum Ziel hat, kann in dieser späten Stunde die Menschheit vor dem Schlimmsten bewahren.

Seit sich die Bürgerrechtsbewegung Solidarität im November 1992 konstituierte, haben wir vor der aufziehenden Weltwirtschaftskrise gewarnt und Lösungsvorschläge in die Diskussion gebracht:

- Die Notwendigkeit eines neuen, auf festen Wechselkursen basierenden Weltfinanzsystems souveräner Nationen (Neues Bretton Woods), das in der Lage ist, den Aufbau und Erhalt von Industrie, Landwirtschaft und Infrastruktur zu finanzieren, so wie es der amerikanische Ökonom Lyndon LaRouche vorgeschlagen hat und es gegenwärtig weltweit diskutiert wird;
- Die Zusammenarbeit an der „Eurasischen Landbrücke“, einem Netz von Entwicklungskorridoren über den ganzen Doppelkontinent, das Handel, Infrastrukturaufbau und Rohstoffversorgung sicherstellt. Gleichzeitig soll diese Zusammenarbeit als Grundlage für eine Friedensordnung im Sinne des Westfälischen Friedens von 1648 dienen, in der die Nationen jeweils auch den „Vorteil der anderen“ fördern.

Heute, 19 Jahre nach dem Mauerfall, müssen wir feststellen, daß die Chancen von 1989/90 vertan und die Hoffnungen von Millionen von Menschen betrogen wurden. Heute ist das System des globalisierten Raubtierkapitalismus genauso am Ende, wie damals das sozialistische System.

Die Bestrebungen, die EU in ein neues, globalisiertes Imperium zu verwandeln, wie es sich seit 1992 zunehmend mit den Verträgen von Maastricht, Amsterdam und dem gescheiterten Lissabon-Vertrag abzeichnet, haben Europa in eine Sackgasse geführt. In der jetzigen Krise sind nur souveräne Regierungen eines „Europas der Vaterländer“ handlungsfähig, um das Gemeinwohl zu befördern und zu schützen.

Es läßt sich nicht mehr leugnen, daß vierzig Jahre Wertewandel, wie von der 68er Generation betrieben, wesentlichen Anteil an dieser existentiellen Krise haben. Es sind gerade Vertreter dieser Generation, die heute die Politik von Regierungen und Vorstandsetagen bestimmen und

die jetzt in den Abgrund ihres selbst verschuldeten Untergangs starren. Heute droht die Gefahr, daß die führenden Institutionen genau wie in den dreißiger Jahren auf diese Depression mit faschistischen „Lösungen“ reagieren. Schon jetzt gibt es eine Wiederbelebung der Wirtschaftspolitik Mussolinis und Brünings, obwohl die Geschichte eindeutig bewiesen hat, daß Austeritätspolitik die Krise nur verschärft und letztlich zu Faschismus und Krieg führt.

In diesem sich abzeichnenden Zusammenbruch der menschlichen Zivilisation würde bald jeder gegen jeden kämpfen und der Stärkere sich, aller moralischen Bindung beraubt, brutal und sozialdarwinistisch gegen die Schwächeren behaupten wollen.

Schon jetzt ist der Gegensatz zwischen Reich und Arm, zwischen den wenigen im Überfluß und der überwältigenden Mehrheit im Elend, unerträglich geworden. Vor den Augen der Weltöffentlichkeit findet vor allem in der südlichen Hemisphäre ein Völkermord statt, der unsere moralische Überlebensfähigkeit als menschliche Gattung in Frage stellt.

Was tun?

Wir werden aus dieser existentiellen Krise der Menschheit nur herauskommen, wenn wir die Depression durch eine gerechte, neue Weltwirtschaftsordnung überwinden, die das Überleben und die Entwicklung aller Menschen auf diesem Planeten in Menschenwürde ermöglicht.

Als erstes müssen Notmaßnahmen ergriffen werden, die die Ausweitung des Bankrotts mit all seinen sozialen Verwerfungen stoppen. Dazu gehören:

- Das ersatzlose Streichen aller Finanzwerten in Form von Derivatkontrakten;
- Der Schutz der Einlagen und die Aufrechterhaltung der volkswirtschaftlich wesentlichen Funktionen staatlich regulierter Banken;
- Der Schutz der Wohneigentümer, die aufgrund der Krise zeitweilig ihre Hypothekenkredite nicht mehr bedienen können;
- Preiskontrollen bei Nahrungsmitteln und Energie, um die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Zur Überwindung der Krise muß das gegenwärtige Finanzsystem einem Konkursverfahren unterzogen werden, bei dem neben den „Spielschulden“ auch ein Großteil der Schulden der 3. Welt gestrichen werden. Ein neues Weltfinanzsystem in der Tradition von Franklin D. Roosevelts Bretton Woods System von 1944 mit festen Währungsparitäten muß zwischen den Nationen vereinbart werden.

Die jetzt tonangebenden Finanzinstitutionen wie IWF und Weltbank müssen durch ein System von Nationalbanken unter der Kontrolle souveräner nationaler Regierungen ersetzt werden.

Diese Nationalbanken müssen durch die Vergabe projektgebundener, langfristiger und niedrigverzinsster Kredite die Infrastruktur- und Entwicklungsprogramme in Gang setzen, welche für ein weltweites Wiederaufbauprogramm notwendig sind.

Die neue gerechte Weltwirtschaftsordnung muß auf einem naturrechtlich begründeten Menschenbild aufgebaut sein, das jeden Menschen als Imago viva Dei, als Ebenbild Gottes auffaßt, weil nur so die unveräußerliche Menschenwürde aller Menschen garantiert ist.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn eine weltweite Koalition patriotischer Kräfte für den Aufbau einer Gemeinschaft souveräner Nationalstaaten sorgt, die sich auf diese moralischen Prinzipien gründen und zur bestmöglichen, wechselseitig fruchtbaren Entwicklung zusammenarbeiten. Dabei darf das Interesse einer Nation niemals im Widerspruch zum Interesse der Menschheit stehen.

Die Aufgabe Deutschlands

De Gaulle hat gesagt, die Franzosen seien keine Kühe, deren Daseinszweck darin besteht, auf der Weide zu grasen, und Frankreich sei nicht bloß eine geographische Bestimmung, sondern

habe eine welthistorische Aufgabe in der Welt, vor allem gegenüber den Entwicklungsländern, zu erfüllen. Das gleiche gilt für Deutschland.

Niemand kann bestreiten, daß Deutschland heute zu den wenigen privilegierten Nationen der Welt gehört. Wir haben beachtliche industrielle Kapazitäten, einen trotz aller Schwierigkeiten immer noch hervorragenden Lebensstandard und eine reiche, klassische Kultur als Erbe.

Wenn wir dieses Potential heute einsetzen, können wir den entscheidenden Beitrag leisten, die Krise in der Welt zu überwinden.

Wenn wir jetzt auf die Krise reagieren, indem wir uns gegen den Kollaps überall in der Welt abzuschirmen versuchen, und uns der Illusion hingeben, durch einen neuen Mauerbau und eine Änderung des Asylrechts Europa als Insel der relativen Glückseligkeit retten zu können, dann werden wir in eine tiefere Katastrophe als in den dreißiger Jahren stürzen.

Wir müssen den nationalen wie den individuellen Egoismus überwinden und begreifen, daß jeder einzelne von uns Verantwortung für die Überwindung dieser Weltkrise übernehmen muß.

Aller neumalthusianischen Propaganda zum Trotz steht fest, daß so gut wie alle Entwicklungsländer und die Länder des Ostens dringend auf unsere industrielle Kraft und unser technologisches Wissen angewiesen sind.

Wenn wir uns die Weltkarte vergegenwärtigen, dann ist es doch offensichtlich: Deutschland verfügt über das Potential an Industrie und Arbeitskraft, das zum Motor für die Weltwirtschaft werden muß. Produktive Vollbeschäftigung bei uns und Kapitalgüter- und Technologietransfer in die Regionen der Welt, die es brauchen!

Wir brauchen hier in Deutschland eine wachsende Bewegung von Menschen, die sich für eine gerechte, neue Weltwirtschaftsordnung einsetzt und von einer leidenschaftlichen Liebe zur Menschheit geleitet wird. Nur so können Deutsche heute ihre wirkliche Identität finden.

Wenn wir den Anstoß geben, die unerträgliche Unterentwicklung des Südens und des Ostens zu überwinden, werden wir damit die Zwangsläufigkeit zum Krieg brechen. So finden wir auch eine positive Antwort auf den Untergang der Ordnung von Versailles und Jalta, die das ganze 20. Jahrhundert dominiert hat: Europa muß zum Motor der Überwindung der Rückständigkeit im Entwicklungssektor werden!

Der historische Zeitpunkt ist gekommen, an dem die uns alle bedrohende, existentielle Krise nicht mehr auf regionaler oder nationaler Basis gelöst werden kann. Entweder werden wir gemeinsam unsere Probleme meistern, oder wie werden gemeinsam untergehen. Deshalb muß das System der Oligarchie ein für allemal überwunden werden.

Wir sind entschlossen, in Deutschland eine wachsende Bewegung für eine gerechte, neue Weltwirtschaftsordnung aufzubauen, um endlich die Vision zu verwirklichen, die Schiller und Beethoven mit der Neunten Symphonie entworfen haben:

„...Alle Menschen werden Brüder!“

Wesentliche Programmpunkte

1. Neue gerechte Weltwirtschaftsordnung

Die Schaffung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung ist Voraussetzung für die schnelle Entwicklung von Infrastruktur, Landwirtschaft und Industrie in den Entwicklungsländern; sie ist auch Voraussetzung für die wirtschaftliche Erholung in den Industrieländern. Sie muß drei Elemente enthalten: Reorganisation der Schulden, neue Kredite für Infrastrukturgroßprojekte und eine neue Welthandelsordnung.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank müssen durch neue, entwicklungsorientierte Institutionen ersetzt werden. Die Auslandsschulden der Dritten Welt müssen eingefroren und so reorganisiert werden, daß die Restrückzahlung auf einen Zeitpunkt verschoben wird, an dem die jeweilige Volkswirtschaft gesundet ist.

Die Regierungen müssen sich auf ein neues Weltwährungssystem mit festen Paritäten einigen, in dem langfristige, niedrigverzinsten Kredite für Infrastrukturgroßprojekte mit besonderer Berücksichtigung des Entwicklungssektors vergeben werden können. Dieses „Neue Bretton-Woods-System“ muß sich an den wesentlichen Grundsätzen orientieren, wie sie Franklin D. Roosevelt bei der Schaffung der Währungsordnung nach dem 2. Weltkrieg beabsichtigte. Die WTO-Vereinbarungen sollen gekündigt werden. Eine neue Welthandelsordnung muß allen Nationen gleiche Chancen auf dem Weltmarkt einräumen. Für landwirtschaftliche und andere Rohstoffe müssen die Produzenten gerechte Erzeugerpreise erhalten. Ziel einer gerechten Welthandelsordnung ist die Entwicklung der inneren Märkte der Länder im Entwicklungssektor und dem ehemaligen Ostblock.

Die Neue Weltwirtschaftsordnung muß die Rahmenbedingungen schaffen, damit die Weltnahrungsmittelproduktion sich in den nächsten zehn Jahren mindestens verdoppelt und die Länder der Dritten Welt innerhalb von ein bis zwei Generationen den Lebensstandard erreichen, der in den sechziger Jahren in den USA und Westeuropa üblich war.

2. Hungernothilfe

Die Hungerkatastrophen, insbesondere in Afrika, müssen mit einer umfassenden Mobilisierung der Nahrungsmittelreserven der Industrieländer bekämpft werden. Die Anlieferung und Verteilung in den Notstandsgebieten soll von Pioniereinheiten unterstützt werden, die ihre Logistik hier für eine Friedensmission zum Einsatz bringen können.

3. Eurasische Landbrücke

Die Regierungen in Ost- und Westeuropa müssen das Programm des „Produktiven Dreiecks“ und der „Eurasischen Landbrücke“ zum Mittelpunkt ihrer Politik machen. Es muß der Bau eines integrierten, gesamteuropäischen Schnellbahnnetzes für den Güter- und Personenverkehr begonnen werden, das die konventionellen Hochgeschwindigkeitszüge mit der fortgeschrittenen Magnetbahntechnik verbindet und vom Atlantik bis nach Rußland und Nordasien sowie über den Balkan und den Nahen Osten bis nach Süd- und Südostasien reicht. Gleichzeitig sollte in internationaler Zusammenarbeit die Errichtung eines modernen afrikanischen Bahnsystems in Angriff genommen werden.

Die europäischen Binnenwasserstraßen sollen ausgebaut und modernisiert werden. Die Energieversorgung soll durch eine Renaissance der Kernenergie auf Dauer umweltfreundlich gesichert werden.

4. Nationalbank

Zur Wiedererlangung wirtschaftlichen Wachstums und währungspolitischer Stabilität ist eine grundlegende Reform des Systems der Zentralbanken in Europa erforderlich. Anstatt die Kapital- und Währungsmärkte weiter zum Zwecke der Spekulation zu „liberalisieren“, müssen Nationalbanken nach dem Vorbild Alexander Hamiltons eingeführt werden, die durch produktive Kreditschöpfung wirtschaftliches Wachstum, technologischen Fortschritt und die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands der Nationen befördern.

Da mit dem Scheitern der EU-Verfassung die EU keine Geschäftsgrundlage mehr hat und die rein monetär ausgerichtete Europäische Zentralbank (EZB) die notwendige Investitionspolitik in den einzelnen Ländern blockiert, muß der Maastrichter Vertrag gekündigt und die D-Mark wieder eingeführt werden. Der Euro soll dann, wie einst der ECU, nur noch als Verrechnungseinheit dienen.

Kredit- und Steuerpolitik müssen den produktiven Mittelstand in Industrie, Landwirtschaft und Handel fördern. Das Übergewicht des Dienstleistungssektors muß zugunsten des produktiven Sektors, der modernen Infrastruktur sowie Wissenschaft, Forschung und Entwicklung korrigiert werden.

5. Landwirtschaft

Die Existenzvernichtung in der Landwirtschaft durch Preissenkungen unter die Gesteungskosten und ausufernde bürokratische Vorschriften (Umweltschutz, Flächenstillegungen etc.) muß aufhören.

Grundlage der Landwirtschaft in Deutschland und Europa muß der bäuerliche Familienbetrieb bleiben bzw. wieder werden. In Deutschland und den Ländern der EU müssen wir zu Preisen zurückkehren, die am Paritätspreis orientiert sind. Der Landwirt muß sein Einkommen wieder durch die Erzeugung von Nahrungsmitteln verdienen.

Um das Ziel der weltweiten Verdoppelung der Nahrungsmittelproduktion zu erreichen, muß die Zweckentfremdung von Nahrungsmitteln zur Biotreibstoffherstellung und die Patentierung von Saatgut und Nutztieren durch Agrarkartelle untersagt werden. Auch sollten brachliegende Flächen umgehend für die landwirtschaftliche Nutzung wieder freigegeben werden.

6. Völkerrecht

Das internationale Völkerrecht in der Tradition des Westfälischen Friedens und auf der Grundlage der UN-Charta muß erhalten und verteidigt werden.

7. Sicherheitspolitik

Militärische Bündnisse sind nur lebensfähig, wenn eine „Prinzipiengemeinschaft“ für Entwicklung unter den beteiligten Staaten vorliegt. Imperiale, geopolitische Prinzipien des „Mächtegleichgewichts“ können keine „Geschäftsgrundlage“ eines lebensfähigen Bündnisses sein.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht der militärischen Selbstverteidigung. Das Grundgesetz bestimmt, daß Deutschlands Streitkräfte zur Verteidigung eingesetzt werden können und müssen, um Schaden vom deutschen Volk abzuwenden und eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa zu sichern. Das Grundgesetz verbietet den Angriffskrieg.

Der militärische Einsatz der Bundeswehr im Innern wird abgelehnt.

Die allgemeine Wehrpflicht ist notwendiger Bestandteil einer wehrhaften Demokratie.

8. Innere Sicherheit

Entschlossen sind alle Formen des terroristischen Kleinkriegs gegen den Rechtsstaat zu bekämpfen, unter welcher Flagge auch immer die destruktiven Handlungen begangen und propagandistisch begleitet werden. Schonungslos muß das Hineinwirken fremder Geheimdienste in diesen Kleinkrieg aufgedeckt und unterbunden werden. Der Staat muß seine Repräsentanten und führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu schützen wissen. Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in geheimdienstliche Verstrickungen, ob für den früheren SED-Apparat oder andere Dienste, geraten sind, sind aufgefordert, sich zu offenbaren. Im Falle einer Verurteilung sollte diese Selbstoffenbarung strafmildernd wirken.

Die Organisierte Kriminalität, oft verzahnt mit Geheimdiensten und terroristischen Gruppen im Waffen/Drogengeschäft, stellt eine erstrangige Bedrohung der nationalen Sicherheit dar. Mit allen rechtsstaatlichen Mitteln, auch mit Einsatz nachrichtendienstlicher Methoden, muß diese Organisierte Kriminalität bekämpft werden.

9. Krieg dem Rauschgift

Der weltweite Drogenkrieg fordert jeden Tag neue Opfer. Das Billionen-Dollar-Geschäft frißt immer größere Teile der freien Gesellschaft. Nicht nur in Lateinamerika hat die Rauschgiftmafia Gewalt über Regierungen, Polizei- und Justizapparate. Alle Staaten der Welt sind von diesem Geschäft mit dem „weißen Tod“ bedroht.

Deutschland muß endlich energisch den Kampf gegen das Drogenkartell führen. Das Netzwerk der internationalen Geldwäsche durch Finanzinstitutionen, die über allen Zweifel erhaben zu sein scheinen, sowie Vertriebswege und Maßnahmen im Drogenanbaugebiet sind die strategischen Schlüsselpunkte im Krieg gegen die Drogenplage.

10. Gesundheit

Alte und neue Seuchen, insbesondere AIDS, gefährden das Überleben der Menschheit. Darum muß es vornehmste Aufgabe nationaler und internationaler Gesundheitsfürsorge sein, ihre Ausbreitung einzudämmen, den Opfern zu helfen, die Ursachen zu erforschen und Heilmittel zu entwickeln.

Alle Bestrebungen, die Gesundheitsfürsorge einzuschränken, sowie unter welchen Vorwänden auch immer die Unantastbarkeit des Lebens zu verletzen (Euthanasie, Abtreibung), müssen entschieden bekämpft werden.

11. Erziehung und Bildung

In einer Zeit, da, bedingt durch die Systemkrise, die Menschheit in ein neues finsternes Zeitalter abzustürzen droht und in der faschistische und rassistische Ideologien wieder auf dem Vormarsch sind, kommt der Erziehung und Bildung allergrößte Bedeutung zu. Ziel der Erziehung und Bildung im klassischen, christlich-humanistischen Sinne ist, die schöpferischen Fähigkeiten des Menschen zu entwickeln, die moralische Persönlichkeit des souveränen Individuums als Ebenbild Gottes auszubilden, die Verantwortung für die bedrohte Menschheit zu festigen und das Streben nach stetiger Selbstvervollkommnung zu fördern. Vorzüglich eignen sich die klassischen Erziehungsprinzipien von Schiller, Humboldt, Gauß oder Beethoven, um die Spaltung zwischen Natur- und Geisteswissenschaften an Schulen und Universitäten zu überwinden.

Insbesondere muß den modernen Formen der Versklavung des Geistes durch Drogen, Gewaltverherrlichung z.B. durch Killerspiele oder andere Übel entschieden begegnet werden. Die Familie als Ort der Reifung der zukünftigen Träger der Gesellschaft muß besonders geschützt werden.

12. Forschung und Wissenschaft

Grundlagenforschung über die Gesetze unserer physikalischen Welt, frei von Obskurantismus und ideologischen Zwängen des Neumalthusianismus, muß gefördert werden. Dazu gehört vor allem die Perspektive einer zukünftigen „Isotopenwirtschaft“. Da die verfügbaren Energieressourcen eine objektive Entwicklungsgrenze darstellen, muß die Eröffnung neuer Energiequellen, wie sie die Kernfusion (heiße oder kalte) anbieten, höchste Priorität in Forschung und Entwicklung haben.

Neben biophysikalischen Forschungen (u. a. AIDS) muß die Raumfahrt, die weitere Erkundung unseres Kosmos, einschließlich der Besiedlung anderer Planeten, befördert werden.

Der Bau von Wissenschaftsstädten soll die Wende zu einem neuen Zeitalter der Wissenschaftsblüte unterstreichen.